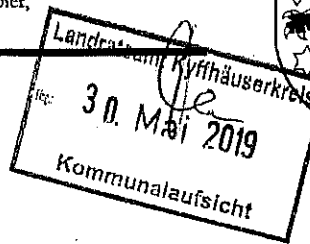


STADT GROßENEHRICH

KYFFHÄUSERKREIS / THÜRINGEN

Stadtteile:

Großenehrich, Wenigenehrich, Otterstedt, Bliedersstedt, Niederspier,
Rohnstedt, Westeringel, Feldengel, Holzengel, Kirchengel



Stadt Großenehrich * Bahnhofstraße 13 A * 99718 Greußen

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Amt für Kommunalaufsicht

Markt 8

99706 Sondershausen

Ihre Nachricht:
vom 10.04.2019

Unser Zeichen:

Datum:
28.05.2019

Anhörung der beteiligten Städte/Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie der in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnenden Einwohner zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019

Hier: Stellungnahme der Einheitsgemeinde Stadt Großenehrich

Die nachfolgende Stellungnahme wurde im Rahmen der Stadtratssitzung am 14.05.2019 als Tischvorlage vorgelegt. Der Stadtrat beauftragte den Bürgermeister und die Arbeitsgruppenmitglieder, welche im Verfahren der Vertragsverhandlungen „Bildung einer Landgemeinde“ mitwirkten, zur Fertigstellung der Stellungnahme im Sinne der Vorlage.

Der Inhalt beruht auf dem Abänderungsbeschluss Nr. 121/25/19 vom 19.02.2019 des Stadtrates der Stadt Großenehrich (welcher gleichlautend durch die beiden anderen Kommunen der Stadt Greußen und Wolferschwenda gefasst wurde)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzentwurf enthält folgende Passage, in der die Einheitsgemeinde Stadt Großenehrich Berücksichtigung findet:

„Im Kyffhäuserkreis haben unter dem Dach der Verwaltungsgemeinschaft „Greußen“ die Städte Greußen (3.557 Einwohner) und Großenehrich (2.356 Einwohner) sowie die Gemeinde Wolferschwenda (140 Einwohner) ihre

Postanschrift (Stadt)
Bahnhofstraße 13 A
99718 Greußen

Postanschrift (VG Greußen)
Bahnhofstraße 13 A
99718 Greußen

Sprechzeiten (Bürgermeister)
nach Vereinbarung

Sprechzeiten (VG Greußen)
Montag und Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr
13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 07:30 bis 12:00 Uhr

Telefon: 03636
Telefax: 03636
E-Mail: buergermeister-grossenehrich@vgem-greussen.de*

Telefon (Zentrale): 03636 7622-0
Telefax: 03636 7622-76
Homepage: www.vgem-greussen.de
E-Mail: poststelle@vgem-greussen.de*

Bankverbindung (Gemeinde)
Kyffhäuserparkasse
IBAN: DE56 8205 5000 3200 0215 00
SWIFT-BIC: HELADEF1KYP

Bankverbindung (VG)
Kyffhäuserparkasse
IBAN: DE92 8205 5000 3200 0041 68
SWIFT-BIC: HELADEF1KYP

*** Hinweis zur elektronischen Kommunikation:**

Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Bitte beachten Sie auch die Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit der Verwaltungsgemeinschaft Greußen unter <http://www.vgem-greussen.de/texte/aeine.php?id=100562>.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den jeweils maßgebenden allgemeinen Informationsschreiben. Diese finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Greußen unter dem Link <https://www.vgem-greussen.de/seite/359854/informationen-nach-dsgvo.html>. Sie können das allgemeine Informationsschreiben auch bei dem vorstehend angeführten Beauftragten anfordern.

Auflösung und den Zusammenschluss zur Landgemeinde „Greußen“ beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 4.774 Einwohner.“

Hierzu ergeht folgende Stellungnahme:

- 1.) Die lediglich als untauglicher Kompromissversuch zu deutende Passage im Gesetzentwurf wird von der Einheitsgemeinde Stadt Großenehrich als beteiligter Antragsteller aus sachlichen Gründen abgelehnt. Für die Antragsteller stellt diese Form eine komplette Nichtlösung einer gebotenen strukturellen Neuausrichtung unserer Region dar, die durch die Gebietsreform 1995 angefangen wurde, aber nicht fortgeführt wird. Eine Verwaltungsgemeinschaft ist kein zukunftsträchtiges Modell in dieser Region. Das Engagement der politisch Willigen würde mit einem Male verpuffen, da die negativen Verwaltungsmechanismen einer VG sich nicht verändern werden.
- 2.) Gut und besser gestellte Gemeinden sind in einer Verwaltungsgemeinschaft stets die Gewinner. Ein gemeinwohlorientiertes Solidarprinzip, welches auch weniger gut gestellte Gemeinden berücksichtigen würde, ist in einer VG gar nicht vorgesehen, bzw. gewollt.
- 3.) Der Strukturschwäche des VG-Gebietes hat der Gesetzgeber in der Vergangenheit gar nicht entgegengewirkt. Dies hat zu äußerstem Misstrauen gegenüber dem politischen Verantwortlichen geführt.
- 4.) Die Ausübung der kommunalen Selbstverwaltung dieses Gebietes obliegt dem Konstrukt „Verwaltungsgemeinschaft“, welches lediglich Dienstleistungen in regelmäßigem Rhythmus, ähnlich eines „Perpetuum Mobile“ durchführt, ohne konzeptionelle, gemeinschaftsbildende oder strukturfestigende Maßnahmen zu treffen. Politische Ideenentwicklungen sind unter solchen Voraussetzungen nicht möglich. Betroffene Gemeinden haben regelmäßig Gewerbetreibende als „Sponsoring-Milchkühe“, um kleinere Anschaffungen zu ermöglichen. Ein „Über Wasser halten“ erscheint diesen Gemeinden so möglich.
- 5.) Es wird durch diesen Entwurf einer Anzahl von nichtwilligen Gemeinden eine „Souveränität“ eingeräumt, die diese selbst nicht mit „Leben erfüllen“. Eine Anzahl von nichtwilligen Gemeinden ist seit Jahrzehnten finanziell gar nicht in der Lage, Konzepte zur Festigung ihrer Pflichtaufgaben zu erstellen. Die Einnahmen dieser sind stets so gering, dass keine konstruktive und mittelfristig erkennbare Lösung in Sicht ist, wenn sich nicht in solidarischer Form zusammengeschlossen werden würde, wie das in einer Landgemeinde der Fall wäre.
- 6.) Die Gemeinschaftsversammlung als Organ erfüllt in keiner Weise den Anspruch einer Regelungs- und Koordinierungsplattform. Die gemeindlichen Pflichtaufgaben, die insbesondere für den Bürger sichtbar sind, wie beispielhaft Bauhof und Kindergarten, sind in dem Konstrukt Verwaltungsgemeinschaft gar nicht oder lediglich mit zu hohem bürokratischen Aufwand strukturiert. Zusammenarbeitsformen gibt es auf diesem Gebiet seit Bestehen der VG nicht. Anders verhält es sich bei den Feuerwehren, da diese durch übergeordnete Regelungen auf LRA-Ebene Vernetzungs- und Zusammenarbeitsanfordernisse erfahren.
- 7.) Eine Landgemeinde unter dem Dach der VG, wie im Entwurf vorgesehen, würde nach jetzigen Regularien den Antragstellern eine weitere Benachteiligung in der Gemeinschaftsversammlung bescheren. Denn nach den aktuellen Regeln würde die Landgemeinde einen Sitz in dieser Versammlung verlieren (nach § 4 der Vereinbarung der VG Greußen vom 25.03.1992 sowie § 48 Abs. 2 ThürKO wird der Bürgermeister und

pro angefangene 1.000 Einwohner ein Vertreter einer VG-Mitgliedsgemeinde in dieses Gremium entsendet). Waren bisher die beiden Bürgermeister der Städte Greußen und Großenehrich sowie 4 Vertreter aus Greußen und 3 Vertreter aus Großenehrich mit insgesamt 9 Sitzen in der VG-Versammlung, würde durch den Verlust des Bürgermeister-Sitzes die Landgemeinde lediglich 8 Mitglieder entsenden. Somit würde es noch schwieriger, entsprechende Beschlüsse auch gegen die Interessen der Landgemeinde ggf. zu verhindern.

- 8.) Insbesondere im Abänderungsbeschluss Nr. 121/25/19 vom 19.02.2019 des Stadtrates der Stadt Großenehrich (welcher gleichlautend durch die beiden anderen Kommunen der Stadt Greußen und Wolferschwenda gefasst wurde) geht eindeutig heraus hervor, dass eine Landgemeinde unter dem Dach der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Greußen von den Antragstellern nicht gewollt ist. Eine solche fundamentale kommunale Neuausrichtung kann sich insbesondere unter dem bestehenden VG-Vorsitzenden, dessen Amtszeit am 01.02.2016 begann und nach § 48 Abs. 3 ThürKO bis mind. zum 31.01.2022 dauern wird, unmöglich unabhängig und eigentlich selbstverwaltend etablieren.
- 9.) Die Art und Weise der Herangehensweise des VG-Vorsitzenden zur Aufklärung hinsichtlich der Möglichkeiten einer Gebietsreform im Wege der Freiwilligkeit waren immer wieder von Unwille und intrigant artiger Auspielung von Amtsträgern geprägt, die ihren verbalen Höhepunkt fand in seiner eigenen Stellungnahme gegen die Landgemeinde, die ihnen vorliegt. Frühzeitig bemühte der VG-Leiter willfährige ehrenamtliche Amtsträger die Beitrittsbemühungen zum Verein „Widerstand gegen die Gebietsreform“ umzusetzen. Noch bevor eine politische Auseinandersetzung erfolgen konnte, wurde mit dem Gedanken „Denen zeigen wir es da oben“ der Widerwille beim Bürger geschürt. Einer sachlichen Auseinandersetzung war somit vorsätzlich die Grundlage entzogen.
- 10.) Aus diesem Grund würde eine klare Benachteiligung für die neue Landgemeinde im Raume stehen, wenn dieser VG-Leiter als Gemeinschaftsvorsitzender auch für die Belange der neuen Landgemeinde zuständig wäre. Das lässt nur den Schluss zu, dass die neue Landgemeinde nicht unter dem Dach der VG zu entwickeln ist.
- 11.) Eine neu zu gliedernde Landgemeinde muss eine eigenständige und dieser gegenüber loyale Verwaltung haben. Die VG-Mitgliedsgemeinden wurden vorab nochmals über die Absicht, sich in einer dritten Neugliederungsphase zu beteiligen, informiert. Als Antwort und somit für den Prozess der angestrebten Neugliederung richtungsweisende Einstellung wurde uns von 3 Gemeinden eine spätere durch die Landgemeinde vorzunehmende Erfüllung als unproblematisch dargelegt.

Insofern berücksichtigt der Passus für die Landgemeinde Greußen im aktuellen Gesetzesentwurf nicht die Interessen der Antragsteller. Eine Landgemeinde unter dem Dach der VG ist nicht zu befürworten und bietet unter diesen Voraussetzungen gerade keine Entwicklungschancen.

Dafür wurde wie beschrieben im bisherigen Neugliederungsverlauf hier vor Ort eine vertrauliche Zusammenarbeit beschädigt, und es ist nicht davon auszugehen, dass die aktuelle Verwaltungsstruktur eine positiv begleitende Rolle einnehmen wird.

Im Ergebnis steht, dass die Landgemeinde nicht unter dem Dach der VG stehen soll. Dies muss im Gesetzesentwurf geändert werden.

Sollte es nicht möglich sein den Gesetzentwurf im Interesse der Antragssteller zu verändern, so wird die Bildung einer Landgemeinde als nicht mehr zielführend angesehen.

In diesem Falle ist jedoch beabsichtigt, die Gemeinde Wolferschwenda in die Einheitsgemeinde Stadt Großenehrich aufzunehmen.

Es wird für diesen Fall darum gebeten diese Option in einem veränderten Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTB bearbeitet.